

- 1./ bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschen in jedem Fall ohne Ausnahme;
- 2./ bei Ehen zwischen Mischlingen I. Grades und Deutschblütigen dann, wenn die Ehe kinderlos ist und der Mischlingsteil nicht eine Ausnahmebehandlung erfährt, auf Grund deren er unbehelligt im Reich verbleiben darf. (Hierbei sollen die Grundsätze des Arbeitskreises gelten).
- 3./ Stimmen die rechtliche Anordnung und die rassenmässige Abstammung des jüdischen bezw. Mischlingsteiles nicht überein, so soll das Gesetz in folgenden Fällen nicht angewandt werden, auch wenn der eine Teil gesetzlich als Jude gilt:
 - a/ Wenn der Geltungs Jude weniger als zwei rassenmässig volljüdische Großelternteile besitzt.
 - b/ Wenn der Geltungs Jude zwei rassenmässig volljüdische Großelternteile besitzt und aus der Mischehe Abkömmlinge, die als Deutschblütige oder Mischlinge II. Grades gelten, hervorgegangen sind.

Dabei werden nur die Abkömmlinge berücksichtigt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geboren waren.

Das vorstehende Besprechungsergebnis soll den beteiligten Dienststellen zur beschleunigten abschliessenden Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zugeleitet werden.

Nach Abgabe dieser Stellungnahmen wird, soweit noch erforderlich, eine weitere Besprechung zur abschliessenden Formulierung im Reichssicherheitshauptamt stattfinden.

K210360

371970